

kein
§ 218
weder

hier noch dort
jedes Kind
hat das Recht
erwünscht
zu sein



**Grüne
&
Frauen
GEGEN**



Wortlaut des Paragraphen 218 des Strafgesetzbuches der BRD:

§ 218

- (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Träger
 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68, Abs. 1, Nr. 1).
- (3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218 b, Abs. 3, Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.
- (4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.